



Interpellation Schär Michael (FDP) vom 29. Oktober 2018: Ist die Stadt Langenthal auf die rechtlichen Änderungen bei den Abfallgebühren vorbereitet?; Beantwortung¹

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Interpellation:

"Ist die Stadt Langenthal auf die rechtlichen Änderungen bei den Abfallgebühren vorbereitet?"

Wie man der Berner Zeitung und diversen anderen Medien entnehmen kann, werden die Kommunen ab 2019 ihr Entsorgungsmonopol teilweise verlieren. Konkret schreibt die BZ: "Hat ein Unternehmen schweizweit 250 oder mehr Vollzeitstellen, so muss die Gemeinde dessen Abfall neu privaten Entsorgungsfirmen überlassen." Dies bedeutet, dass die Gemeinden von diesen Unternehmen die Abfallgrundgebühr nicht mehr erheben können und je nach Reglement scheinbar auch nicht mehr den Abfall abholen dürfen. Dies macht bei lokal kleinen Geschäftsstellen von grossen Unternehmen wie bspw. einem Kiosk (Valora über 250 Vollzeitstellen), Amavita, gewissen Reisebüros, verschiedenen Dienstleister einer Kette, etc. keinen Sinn (sei es aus ökologischer oder ökonomischer Sicht).

Quelle: <https://www.bernerzeitung.ch/region/bern/neue-ghuederregel-stinkt-gemeinden/story/13546791>

Vor diesem Hintergrund ersuche ich um Beantwortung folgender Fragen:

- Hat sich die Stadt Langenthal bereits mit dieser Rechtsänderung befasst und teilt sie die in der BZ publizierte rechtliche Beurteilung?
- Weiss die Stadt Langenthal, wie viele Betriebe potentiell von dieser Rechtsänderung betroffen sind? Wenn ja, wieviele sind dies?
- Wie hoch werden die erwarteten Gebührenaufschläge?
- Muss die Stadt Langenthal eine Reglementsänderung vornehmen?
- Wird die Stadt Langenthal den Betroffenen weiterhin die Entsorgung anbieten?
- Wann informiert die Stadt die betroffenen Betriebe, damit ein allfälliger Ersatz-Entsorgungsdienstleister organisiert werden kann? (Laut Bafu ist dies die Aufgabe der Gemeinden)."

Michael Schär

2. Beantwortung der Fragen:

- Hat sich die Stadt Langenthal bereits mit dieser Rechtsänderung befasst und teilt sie die in der BZ publizierte rechtliche Beurteilung?

Dem Stadtbauamt ist die Rechtsänderung bereits seit Anfang 2018 bekannt. Bereits frühzeitig wurde mit dem kantonalen Amt für Wasser und Abfall (AWA) des Kantons Bern Kontakt aufgenommen und der Handlungsbedarf der Stadt abgeklärt. Dabei wurde dem Stadtbauamt geraten, vorerst noch abzuwarten, bis die Vollzugshilfen des Bundes und des Kantons fertig gestellt sind.

Mit Schreiben vom 31. Juli 2018 hat das AWA die Gemeinden schliesslich offiziell über die Änderung des Entsorgungsmonopols der Gemeinden informiert. Auch in diesem Schreiben wurde den Gemeinden empfohlen, die weiteren kantonalen Unterlagen abzuwarten.

¹ Am 9. November 2018 vom Gemeinderat beantragte und vom Stadtratspräsidenten 2018 am 11. November 2018 bewilligte aufgeschobene Behandlung.



Per E-Mail wurden der Stadt Langenthal am 9. Oktober 2018 durch das AWA folgende Unterlagen zur Bearbeitung der Problematik zur Verfügung gestellt:

- Praxishilfe für Gemeinden, Neudefinition Siedlungsabfall per 1. Januar 2019, AWA Kanton Bern, September 2018
- Liste Betriebe Langenthal im Monopol verbleibend
- Liste Betriebe Langenthal mit Wegfall aus Monopol

Dank der Liste "Betriebe Langenthal mit Wegfall aus Monopol" des AWA konnten die Auswirkungen in Langenthal schliesslich im Oktober 2018 beurteilt werden.

- *Weiss die Stadt Langenthal, wie viele Betriebe potentiell von dieser Rechtsänderung betroffen sind? Wenn ja, wieviele sind dies?*

Gemäss der kantonalen Liste fallen in Langenthal insgesamt 102 Betriebe aus dem Entsorgungsmonopol der Gemeinde. Dazu gehören unter anderem Filialen von grösseren Konzernen oder Unternehmungen, wie beispielsweise: SBB Cargo und SBB, Genossenschaft Migros Aare (mehrere Filialen), Coop, UBS, Credit Suisse, Valiant Bank, sowie Läden von grösseren Verkaufsketten wie Fielmann, Chicorée etc.

- *Wie hoch werden die erwarteten Gebührenauffälle?*

Die Grundgebühr gemäss Art. 16 der Abfallverordnung der Stadt Langenthal vom 12. Dezember 2012 beträgt für einen Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb Fr. 36.00. Die Abfallgrundgebühr in Langenthal ist verglichen mit anderen Gemeinden relativ tief. Ausserdem wird in Langenthal bei der Grundgebühr nicht zwischen der Grösse der Betriebe unterschieden.

Ein Grossteil der wegfallenden Betriebe zahlt die jährliche Grundgebühr, ohne eine Leistung der Stadt in Anspruch zu nehmen. Von den 102 Betrieben, welche aus dem Entsorgungsmonopol wegfallen, entsorgen nur 8 Betriebe ihren Siedlungsabfall durch die Stadt.

Insgesamt ist mit jährlichen Mindereinnahmen in der Grössenordnung von rund Fr. 10'500.00 zu rechnen. Davon fallen rund ein Drittel (Fr. 3'672.00) durch die Grundgebühr weg, und der restliche Betrag auf die wegfallende Kehricht-Entsorgung von den 8 Betrieben (ca. Fr. 6'700.00).

Die Gebührenauffälle und Mindereinnahmen der Stadt sind verglichen mit der Gesamtkostenrechnung der Spezialfinanzierung Abfall minim.

- *Muss die Stadt Langenthal eine Reglementsänderung vornehmen?*

Die kommunale Abfallbewirtschaftung muss als Spezialfinanzierung geführt werden. Das heisst, die Finanzierung muss langfristig kostendeckend und selbsttragend sein. Die Spezialfinanzierung Abfall der Stadt Langenthal weist aktuell einen Überschuss von knapp Fr. 2 Mio. aus. Dieser Überschuss muss längerfristig abgebaut werden. Deswegen wird seit 2015 in der Abfallrechnung ein jährliches Defizit von rund Fr. 100'000.00 budgetiert. Die zusätzlichen Mindereinnahmen von rund Fr. 10'000.00 fallen somit nicht stark ins Gewicht, und es besteht dadurch kein Bedarf, die Gebühren resp. das Abfallreglement anzupassen.

Die Organisation des kommunalen Abfallwesens wird jedoch in den kommenden Jahren ganzheitlich überprüft. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überprüfung der Gebühren sinnvoll sein.

Ausserdem gilt betreffend Entsorgungsmonopol das übergeordnete Bundesrecht gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA), weswegen das Abfallreglement nicht zwingend auf Anfang 2020 angepasst werden muss. Die Mustervorlage des Kantons Bern erscheint zudem erst Mitte 2020.

Das Abfallreglement müsste zwingend angepasst werden, falls die Stadt Entsorgungs-Dienstleistungen an Firmen anbieten will, welche nicht mehr zum Entsorgungsmonopol gehören (siehe nächste Frage).



■ *Wird die Stadt Langenthal den Betroffenen weiterhin die Entsorgung anbieten?*

Es besteht die Möglichkeit, dass die Stadt ein Marktangebot zur Kehrrichtabfuhr für Unternehmungen, welche nicht mehr in das Entsorgungsmonopol fallen, anbietet. Da die Anzahl betroffener Betriebe jedoch relativ klein ist, lohnt sich der administrative Aufwand sehr wahrscheinlich nicht. Aus diesem Grund soll im Moment davon abgesehen werden.

Falls sich die Umstände ändern und dies in Frage käme, würde dies zu einer Anpassung des Abfallreglements führen. Damit liegt das Geschäft in der Kompetenz des Stadtrats.

■ *Wann informiert die Stadt die betroffenen Betriebe, damit ein allfälliger Ersatz-Entsorgungsdienstleister organisiert werden kann? (Laut Bafu ist dies die Aufgabe der Gemeinden).*

Die neue Regelung betreffend Entsorgungsmonopol der Gemeinden gilt gemäss VVEA ab 1. Januar 2019. In der Praxishilfe des Kantons Bern wird explizit darauf hingewiesen, dass – da eine fristgerechte Umsetzung schwierig ist – der Wegfall der Abfallgrundgebühr und somit die Umsetzung auch erst auf 1. Januar 2020 terminiert werden kann, was bei den meisten Gemeinden der Fall sein wird.

Das Stadtbauamt setzt die neue Regelung ebenfalls auf 1. Januar 2020 um. Die betroffenen Unternehmungen wurden im Dezember 2018 schriftlich darüber informiert. Dabei werden die Unternehmungen darauf hingewiesen, dass die Grundgebühr für das Jahr 2019 noch eingezogen wird, gleichzeitig können aber auch die Leistungen der Stadt vollumfänglich in Anspruch genommen werden. Falls ein Unternehmen bereits 2019 darauf besteht, sich von der Grundgebühr zu befreien, kann es dies der Stadt bis zu einer bestimmten Frist mitteilen, und es wird bereits im kommenden Jahr von der Gebühr befreit.

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Hinweis: **Art. 38 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Interpellation):**

⁴ *Nach der Beantwortung durch den Gemeinderat erhält die Interpellantin bzw. der Interpellant Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme und kann erklären, ob sie bzw. er von der erhaltenen Antwort befriedigt sei oder nicht. Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn der Rat eine solche beschliesst.*

Langenthal, 19. Dezember 2018

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner